Berufsorientierung

Die Realbegegnung – „Schnupperlehre“

Als wichtiger Teil jeder Berufsorientierung kommt der Realbegegnung „Schnupperlehre“ besondere Bedeutung beim Übergang von der Schule in die Berufswelt zu. Diese erste Kontaktaufnahme unterstützt bei den Schülern den Abgleich persönlicher Berufsvorstellungen mit der beruflichen Realität vor Ort.

Natürlich dient die „Schnupperlehre“ nicht nur der beruflichen Orientierung der Jugendlichen, sondern auch als Unterstützung und Hilfe für die Unternehmen, geeignete Lehrlinge und zukünftige hoch qualifizierte Fachkräfte zu finden.

I. Einige wesentliche Ziele und Aufgaben der Berufsorientierung sind:

- Gestaltung eines bewussten Berufsorientierungsprozesses
- Entwicklung von Strategien für die Lebens- und Berufsplanung
- Kennen lernen von Berufen und Ausbildungswegen
- Kennen lernen der beruflichen Realität - Wahrnehmen der Erwartungshaltung und Beeinflussungen
- Die Dynamik der Arbeitswelt erkennen und einschätzen lernen
- Umgehen mit geschlechtsspezifischen Problemen der Berufswahl
- Informationen über Beratungseinrichtungen und Angebote nutzen
- Einbeziehung der Eltern

II. Generelle wichtige Informationen für die Berufsorientierung „Schnupperlehre“:

- Es gibt 4 verschiedene Varianten der Durchführung einer „Schnupperlehre“ :

Variante A: Die „klassische Schnupperlehre“ (Berufspraktische Woche bzw. Berufspraktischen Tage) im Rahmen einer **Schulveranstaltung**

Variante B: Die „klassische Schnupperlehre“ (Berufspraktische Woche bzw. Berufspraktischen Tage) im Rahmen einer **Schulbezogenen Veranstaltung**

Variante C: Die **Individuelle Berufsorientierung** (individuell, 5 Tage im Schuljahr)

Variante D: **Die individuelle Berufsorientierung** (individuell, auf privater Basis, kein Schulbezug, max. 15 Tage pro Betrieb und Kalenderjahr)

▪ Bei der Durchführung von berufspraktischen Tagen bzw. der berufspraktischen Woche, wie auch im Rahmen beider Varianten individueller Berufsorientierung , ist vor allem darauf zu achten, dass unter **keinen Umständen eine Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfindet, da hier ansonsten ein Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch entstehen und es dadurch zu großen arbeitsrechtlichen, kinder- und jugendschutzrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Problemen kommen kann.**

▪ Die Schüler sind bei der Inanspruchnahme der Schnupperlehre in allen 4 Varianten im Rahmen der Schülerunfallversicherung versichert (§ 8 Abs 1 Z 3 lit h ASVG iVm § 175 Abs 5 Z 1 bzw. § 175 Abs 5 Z 3 ASVG). Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.

▪ Durch Schüler/innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

▪ Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.

▪ Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.

▪ Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.

III. Die „klassische Schnupperlehre“ im Rahmen der Berufspraktische Woche bzw. den Berufspraktischen Tagen

Für die Schulen kommen für die Berufspraktische Woche bzw. die Berufspraktischen Tage folgende rechtliche Organisationsformen in Frage:

Variante A: Schulveranstaltung gemäß § 13 SchUG iVm der SchulveranstaltungenVO 1995 (SchVV), BGBl Nr. 498/1995

Eine Schulveranstaltung dient der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts. Mindestens 70% aller Schüler einer Klasse nehmen zeitgleich an der Berufspraktischen Woche bzw. an Berufspraktischen Tagen teil (differenzierte Programme möglich: Berufs- und Betriebserkundungen, Praxis im Betrieb, BIZ etc).

Variante B: Schulbezogene Veranstaltung gemäß § 13a SchUG

Schulbezogene Veranstaltungen nach bauen auf dem lehrplanmäßigen Unterricht auf. Eine Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung erfolgt, wenn sie nicht länger als 3 Tage dauert, durch das Klassen-, Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss, ansonsten durch die Schulbehörde 1. Instanz.

IV. Die Individuelle Berufsorientierung

Variante C: Die Individuelle Berufsorientierung gemäß § 13b SchUG

Die Novelle des Schulunterrichtsgesetzes, welche die individuelle Berufsorientierung beinhaltete, trat mit 01. Jänner 2005 in Kraft.
Die individuelle Berufsorientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Hier kann nun Schülern der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse der Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule auf ihr Ansuchen hin die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufsorientierung an bis zu fünf Tagen im Schuljahr dem Unterricht fern zu bleiben. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und berufsbildender Orientierung zu erteilen. Die Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a SchUG auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufsorientierung zu besuchen beabsichtigt.

Variante D: Die Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit gemäß § 175 Abs 5 Z 3 ASVG

Die individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit wurde durch die ASVG-Novelle im Sommer 2005 (BGBl I Nr. 71/2005 - 01. Juli 2005) eingeführt und durch eine weitere Novelle (BGBl I Nr. 132/2005 – 01. Jänner 2006) ergänzt.

Das ASVG (§ 175 Abs 5 Z 3) normiert nun, dass auch solche Unfälle als Arbeitsunfälle gemäß § 8 Absatz 1 Z 3 lit. h und i ASVG (Unfallversicherung) gelten, die sich ereignen:

bei der Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung ohne Eingliederung in den Arbeitsprozess im Ausmaß von höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr außerhalb der Unterrichtszeiten und der im § 13b SchUG geregelten Veranstaltungen, sofern es sich um Schüler/Schülerinnen

a) der 8. Klasse der Volksschule,

b) der 4. Klasse der Hauptschule,

c) der 8. und 9. Klasse der Sonderschule,

d) der Polytechnischen Schule oder

e) der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule handelt

und von der/dem Erziehungsberechtigten eine Zustimmung sowie die Bestätigung über die Aufklärung nach § 13b Abs. 3 SchUG vorliegt. Dies gilt auch für einen Schüler/eine Schülerin der in lit. a, b und e genannten Schulen in seinem/ihrem achten Schuljahr.

Somit ist nun die berufliche Orientierung auf privater Basis außerhalb der Unterrichtszeit auch von der Schülerunfallversicherung abgedeckt.

Ganz wichtig ist außerdem der Hinweis auf § 13b Absatz 3 SchUG:
Bei der Durchführung der individuellen Berufsorientierung ist vor allem darauf zu achten, dass unter keinen Umständen eine Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfindet, da hier ansonsten ein Arbeitsverhältnis mit Entgeltanspruch entsteht und es dadurch zu großen arbeitsrechtlichen, kinder- und jugendschutzrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Problemen kommen kann.

V. Haftungsrechtliche Aspekte

Während der Berufsorientierung in den **Varianten A-C** sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen. Grundsätzlich müssen Schüler im Rahmen von Schulaktivitäten von Lehrern beaufsichtigt werden (Aufsichtserlass / Erlass des BMBWK vom 28.07.2005, GZ 10.361/2-III/3/2005, RS Nr. 15/2005). Es besteht aber nach § 44a SchUG die Möglichkeit, die Beaufsichtigung von Schülern an „Nichtlehrer" zu übertragen. Das bedeutet nun, dass bei einer Schnupperlehre eines Jugendlichen in einem Unternehmen die Aufsichtsperson des Schülers, wenn diese kein Lehrer ist, funktionell als Bundesorgan tätig wird und im Falle eines Unfalles des Schülers bei einer Vernachlässigung der Aufsichtspflicht hier die **Amtshaftung** gemäß dem AmtshaftungsG zum Tragen kommt.
Dies dient hier aber konkret auch dem **Schutz der Unternehmer**: Wenn der Bund dem Geschädigten aufgrund des AmtshaftungsG den Schaden ersetzt, so kann er nur dann von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren.

Bei der Berufsorientierung in der **Variante D** ist folgendes zu beachten:
Hier haftet nunmehr der Unternehmer im Falle eines Unfalls des Schülers nicht mehr nach der Amtshaftung, sondern nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ASVG (§§ 332 ff ASVG), da die individuelle Berufsorientierung ja eine private Initiative des Schülers darstellt.
Obwohl zwischen dem Jugendlichen und dem Unternehmer bei der individuellen Berufsorientierung kein Arbeitsverhältnis besteht bzw. bestehen darf, gelten hier die Bestimmungen des ASVG, welche sich auf einen Arbeitsunfall beziehen.
Der infolge eines Unfalles bestehende Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers gegenüber dem Unternehmers besteht hier wiederum auch nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz gemäß §§ 334 ASVG (Haftungsablöse, § 333 Abs 1 ASVG).
Nur wenn der Dienstgeber einen Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht, kann sich der Geschädigte direkt beim Unternehmer schadlos halten, vermindert um die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 333 Abs 2 ASVG).

Das haftungsrechtliche Privileg des Arbeitgebers nach dem ASVG gilt nur für Personenschäden. Sachschäden eines Schülers, die vom Unternehmer schuldhaft verursacht wurden, führen sofort zu einer direkten Haftung des Arbeitgebers. Diese Haftung trifft den Unternehmer auch bei leichter Fahrlässigkeit.

Sollten Schüler dem Unternehmer Schäden verursachen, kann es zu einer Ersatzpflicht nach Billigkeit (§ 1310 ABGB) kommen.

Ansprechpartner:
Mag. Harald Schitnig
Abteilung für Bildungspolitik der WKÖ
Jänner 2006